

Wettspielordnung

(gültig ab 25.04.2025)

Paragraph 1 - Geltungsbereich

1. Für die Organisation und die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe, die vom Tennisverband Sachsen-Anhalt e. V. (im folgenden TSA genannt) durchgeführt werden, gilt diese Wettspielordnung (WspO) und - soweit hier nicht anders bestimmt - die Wettspielordnung des DTB. Für den Wettspielbetrieb in überregionalen Ligen sind die dafür gültigen Ordnungen und Statuten zu berücksichtigen und von der Wettspielordnung des TSA abweichende Regelungen anzuwenden.

2. Bei allen Wettspielveranstaltungen müssen die Spielregeln der ITF befolgt werden. Es gilt der Verhaltenskodex des DTB. Die Wettspielordnung des TSA gilt für Spielerinnen und für Spieler gleichermaßen.

3. Alle Wettspielklassen im Bereich des TSA sind Amateurligen. Vergütungen, außer Kostenersatz, dürfen an die Spieler nicht geleistet werden.

Paragraph 2 - Bälle/Spieljahr

1. Die Ballmarken und -farben für alle Wettkampfveranstaltungen des TSA werden für die Zeit des Spieljahres auf dem entsprechenden Landesverbandstag bekannt gegeben.

2. a Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzelspiel drei neue Bälle vom Gastgeber bereitzustellen. Es sind nur die in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Jahres festgelegten Ballmarken bei den Punktspielen zu verwenden. Sollte die gastgebende Mannschaft dagegen verstoßen, so sind ihr die entsprechenden Matchpunkte abzuerkennen. Außerdem ist die gastgebende Mannschaft mit einem Ordnungsgeld nach § 24 Abs. 2 zu belegen.

2. b Für alle Doppel können die gespielten Bälle aus den Einzelspielen verwendet werden.

3. Ein Spieljahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Es wird in eine Winter- und eine Sommerrunde unterteilt. Die Winterrunde beginnt am 01.10. und endet am 31.03., die Sommerrunde beginnt am 01.04. und endet am 30.09. Die Durchführung einzelner Mannschaftswettkämpfe nach Ende der jeweiligen Runde bleibt hiervon unberührt.

Paragraph 3 - Altersklassen

Es gilt der Paragraph 4 der Wettspielordnung des DTB. Das heißt im Einzelnen:

1. Juniorin bzw. Junior ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Für alle anderen Altersklassen beginnt die Spielberechtigung in dem Kalenderjahr in dem der Spieler das jeweilige Einstiegsalter vollendet.

3. Für die Winterrunde gilt für die Altersklassenzuordnung der Stichtag 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Winterrunde endet.

Paragraph 4 - Spielklasseneinteilung

1. Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts

- Landesoberliga (LOL)
- Landesliga (LL)
- Bereichsliga (BL)
- Bereichsklasse (BK)

2. Folgende Mannschaftsstärken wurden festgelegt:

	LOL	LL/JL	BL/BK/JBK
Damen	4er	4er	4er
Damen ab 30	4er	4er	4er
Herren	4er*	4er	4er
Herren 30	4er	4er	4er
Herren 40	4er	4er	4er
Herren ab 50	4er	4er	4er
Mixed U21	4er	4er	4er
Juniorinnen/Junioren		2er	2er

Abweichungen werden in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. Neu gemeldete Mannschaften und solche, die im Vorjahr nicht an den betreffenden Mannschaftswettbewerben teilgenommen haben, beginnen grundsätzlich in der untersten Spielklasse des jeweiligen Mannschaftswettbewerbes.

Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Sport- bzw. der Jugendkommission das Präsidium.

4. Beabsichtigt eine spielberechtigte Mannschaft in eine ältere Altersklasse zu wechseln und die Spielklasse mitzunehmen, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins von der Sport-/Jugendkommission dorthin eingestuft werden. Dabei gilt Folgendes:

- Anträge müssen bis zum 31.01. für die kommende Spielzeit eingereicht werden.
- Die Mannschaftsaufstellung ist beizufügen.
- Mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spielerinnen/Spieler der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung müssen für die ältere Altersklasse spielberechtigt sein.
- Mit dem Antrag erklärt der Verein den Verzicht auf den Staffelpplatz in der ursprünglichen Altersklasse.
- Anträge werden nur genehmigt, wenn Staffelpplätze in der Spielklasse der beantragten Altersklasse frei sind.

5. Beabsichtigt ein Verein den Staffelpplatz einer spielberechtigten Mannschaft an einen anderen Verein übertragen, so kann dieses auf schriftlichen Antrag beider Vereine von der Sport-/Jugendkommission genehmigt werden. Dabei gilt Folgendes:

- Anträge müssen bis zum 31.01. für die kommende Spielzeit eingereicht werden.
- Die Mannschaftsaufstellung ist beizufügen.
- Mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spielerinnen/Spieler der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung müssen schriftlich den Vereinswechsel und die Mannschaftszugehörigkeit erklären.
- Mit dem Antrag erklärt der alte Verein den Verzicht auf den Staffelpplatz.

6. Soweit zur Abwicklung des Spielbetriebes im Landesverband eine Sportkommission eingesetzt ist, hat diese folgende Aufgaben:

6. a Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung der WspO und der Durchführungsbestimmungen.
6. b Entscheidungen über Einsprüche gegen Protestentscheidungen des Vizepräsidenten und Ressortleiter Wettkampfsport gem. § 23 a Abs. 4 der WspO.

7. Die Vereinsmannschaften können an den Mannschaftswettbewerben des TSA teilnehmen. Die Altersklassen ergeben sich aus den in den zuständigen Ressorts jährlich zu erstellenden und jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

Paragraph 5 - Staffeleinteilung

1. Innerhalb der Spielklassen werden die Vereine im Regelfall in Staffeln mit 7 Mannschaften bei den Erwachsenen bzw. 6 Mannschaften bei den Juniorinnen/Junioren eingeteilt.
2. Auf- und Abstiegsregelungen sind in den Durchführungsbestimmungen definiert.
3. Erforderliche neue Einteilung der Staffeln erfolgt durch den Vizepräsidenten und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport.
4. In besonderen Fällen werden das Präsidium oder seine zuständigen Organe ermächtigt, ergänzende Regelungen zu treffen.
5. Bei mehreren Mannschaften eines Vereins, die in den Landesoberligen, Landesligen und Jugendligen eingeordnet sind, müssen die Spiele gegeneinander in der ersten Runde angesetzt und durchgeführt werden.

Paragraph 6 - Plätze

1. Ein Mannschaftswettbewerb darf im Freien nur auf Plätzen gleichen Belages durchgeführt werden. Zugelassen sind Asche- (Ziegelmehl-, Quarzsand) und Kunstrasenplätze und Ganzjahresplätze.
2. Beabsichtigt ein Verein, Wettkämpfe für bestimmte Mannschaften nur in der Halle durchzuführen, so hat er dies den Gruppengegnern ausdrücklich mitzuteilen. In diesen Fällen gibt es keinen Vorrang zwischen Hallen- und Freiplätzen. Teppichboden ist als gleichwertiger Belag neben Asche- (Ziegelmehl-) und Kunstrasenplätzen anzusehen. In den Durchführungsbestimmungen werden die Vereine bzw. Mannschaften benannt, die Punktspiele in der Halle durchführen können (ab Bereichsliga abwärts).

Paragraph 7 - Teilnahmerecht und Verlust des Teilnahmerechtes von Vereinen

1. Jeder Verein, der sich an den Mannschaftswettbewerben beteiligt, muss dem Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören.
2. Die Teilnahme von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben eines anderen Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TSA.
3. Die Bildung von Spielgemeinschaften in den Wettbewerben ist nicht gestattet.
4. a Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem 31.01. für die kommende Spielzeit zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld, entsprechend § 24 Abs. 2 b WspO zu belegen und die entsprechende Mannschaft ist aus dem Punktspielbetrieb zu streichen.
4. b Geht eine Mannschaftsmeldung nach dem 31.01. für die kommende Spielzeit ein, kann der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport diese gegen ein Ordnungsgeld, entsprechend § 24 Abs. 2 c WspO, nachträglich zulassen. Ein Anrecht darauf besteht jedoch nicht.
5. Vereine, die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, haben die Mannschaftsmeldegebühren für diese Mannschaften bis zum 15. März des Wettspieljahres auf das Konto des TSA zu überweisen.
6. Die Meldegebühr beträgt:

Landesoberliga, Landesliga	Euro 40,00
Bereichsliga, Bereichsklasse	Euro 40,00
Jugendmannschaften (Sommer)	Euro 15,00
Winterrunde (Aktive/Senioren/Jugend alle Altersklassen)	Euro 30,00

7. Vereine, deren Mannschaftsmeldegebühren nicht fristgemäß auf dem angegebenen Konto eingegangen sind, sind nicht spielberechtigt. Sie werden schriftlich zur Zahlung angemahnt. Erfolgt danach keine Zahlung, werden die betreffenden Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen und mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 200,00 belegt. Die so vom Spielbetrieb ausgeschlossenen Mannschaften bzw. Vereine steigen ab und fangen bei Neuanmeldung wieder in der untersten Spielklasse an.

Paragraph 8 - Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des TSA sind alle Spielerinnen und Spieler,
 - die Mitglieder in dem Verein des TSA sind, für den sie mannschaftlich gemeldet sind,
 - eine gültige DTB-ID-Nummer besitzen
 - und für die Teilnahme in der Freiluftsaison eine Spiellizenz (§ 8 a) innehaben.

Bei Bedarf sind diese Voraussetzungen nachzuweisen.

2. Die Teilnahme von ausländischen Spielerinnen und Spielern an Mannschaftswettbewerben im TSA ist zulässig.
3. Kein Spieler oder keine Spielerin darf in einer niedrigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse spielen, als in der, für die er/sie gemeldet ist. Bei 6er/4er/2er Mannschaften bedeutet dieses, dass kein Spieler oder Spielerin auf den ersten sechs/vier/zwei Positionen der namentlichen Mannschaftsmeldung in der zweiten und weiteren Mannschaft(en) spielen darf.
4. a Ein Spieler oder eine Spielerin kann nur in der gemeldeten Mannschaft sowie zweimal ersatzweise in einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse spielen. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft verliert der Spieler oder die Spielerin die Spielberechtigung für die niedrigere Mannschaft. Die Prüfungspflicht obliegt dem Vizepräsidenten und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport.
4. b Ein Spieler oder eine Spielerin darf an einem Tag nur an genau einem Punktspiel teilnehmen.
5. Setzt eine Mannschaft in einem Wettspiel nicht gemeldete oder nicht spielberechtigte Spielerinnen oder Spieler ein, so wird das Wettspiel bei 6er Mannschaften mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Spielen sowie bei 4er Mannschaften mit 0:6 Punkten, 0:12 Sätzen und 0:72 Spielen sowie bei 2er Mannschaften mit 0:3 Punkten, 0:6 Sätzen und 0:36 Spielen gewertet. Es wird außerdem ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben. Mannschaften, die in betrügerischer Absicht gegen die WspO verstoßen, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen und haben ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 200,00 zu zahlen.

Paragraph 8 a – Spiellizenz

1. a Spielerinnen und Spieler, die an den Mannschaftswettbewerben des TSA in der Freiluftsaison teilnehmen wollen, benötigen eine gültige Spiellizenz. In der Winterrunde und der Freizeitrunde besteht keine Spiellizenzpflicht.
1. b. Die Spiellizenz muss bis zum 15.03. eines Jahres im nuLiga-Portal des TSA vorliegen oder beantragt werden.
1. c. Die Spiellizenz eines Spielers oder einer Spielerin für einen Mitgliedsverein (Hauptverein) erteilt auf dessen Antrag im nuLiga-Portal der TSA. Der Verein hat bei Beantragung der Spiellizenz, die offizielle Einverständniserklärung des Spielers oder der Spielerin auszudrucken und jeweils unterzeichnen zu lassen.
Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an den TSA zu senden. Änderungen der Personalien sind unverzüglich im nuLiga-Portal der TSA durch den Hauptverein vorzunehmen bzw. bei Änderung der Stammdaten im TSA zu beantragen.
1. d. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenz-Datenbank des TSA.

2. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein erteilt werden. Dem Spieler oder der Spielerin steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, in denen der Spieler oder die Spielerin aber keine Spielberechtigung besitzt. Das Spielen in zwei Vereinen ist nur über eine Doppelspielberechtigung nach Paragraph 8 b möglich.
3. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler oder dieselbe Spielerin zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers oder der Spielerin verfügt.
4. a. Der Übergang der Spielberechtigung einer Spielerin oder eines Spielers auf einen anderen Verein ist durch den Wechsel der Spiellizenz möglich.
4. b. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres (1.Lizenzierungsphase) an den lizenzführenden Verein gestellt werden, ist dieser Verein verpflichtet, einen Spieler oder eine Spielerin nach Ablauf der vorigen Sommersaison für den antragstellenden Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler oder die Spielerin hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Dieser Verzicht ist dem TSA mit Hilfe der Freigabeverzichtserklärung über das nuLiga Portal schriftlich mitzuteilen.
4. c. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum vom 01.02. bis 15.03. eines Jahres (2. Lizenzierungsphase) an den lizenzführenden Verein gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel für das aktuelle Spieljahr nur möglich, wenn die Freigabe über das nuLiga Portal des TSA bis zum 15.03. durch den abgebenden Verein erfolgt. Wird ein Spieler oder eine Spielerin vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.
5. Der Spieler oder die Spielerin verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein, für den der Spieler oder die Spielerin bisher spielberechtigt war. Der Verein ist daraufhin verpflichtet, die Spiellizenz im nuLiga-Portal für seinen Verein während der beiden Lizenzierungsphasen unverzüglich zu löschen.

Paragraph 8 b – Spielen in mehreren Vereinen und Altersklassen/Doppelspielrecht

1. Spielerinnen und Spieler dürfen in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres höchstens für zwei unterschiedliche Vereine des TSA (Hauptverein und Zweitverein) und höchstens in zwei voneinander abweichenden Altersklassen bei offiziellen Wettbewerben gemeldet werden. Zusätzlich ist die Meldung in einer Mixed-Mannschaft möglich. Es gilt Paragraph 8 Abs. 1.
2. Das Spielen für weitere Vereine in anderen Verbänden des DTB ist nicht erlaubt. Näheres regeln die gültigen Durchführungsbestimmungen zur Winterhallenrunde.
3. In der Winterrunde und in der Freizeitrunde ist das Spielen für jeweils einen weiteren Verein möglich. Näheres regeln die gültigen Durchführungsbestimmungen zur Winterrunde und Freizeitrunde
4. Spielerinnen und Spieler der Damen/Herren und Damen/Herren ab 30 können über eine Doppelspielberechtigung in einer weiteren (jüngeren) Altersklasse gemeldet werden.
5. Juniorinnen und Junioren, außer U 12 und jünger, dürfen sowohl in zwei Jugendmannschaften sowie einer Erwachsenenmannschaften und in höchstens zwei unterschiedlichen Vereinen gemeldet werden. Sie müssen gemäß ihrer Spielstärke in der Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt sein.
6. a. Der Zweitverein beantragt zur Gültigkeit des Doppelspielrechts die Freigabe für einen Spieler oder eine Spielerin beim Hauptverein über das nuLiga-Portal des TSA. Die Beantragung

ist jährlich im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung für die Freiluftsaison in der Zeit vom 15.02. bis 15.03. eines Jahres zu erneuern.

6. b. Für die Winterrunde hat die Beantragung ebenfalls jährlich zu erfolgen. Die Antragsfrist wird in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.
7. a. Ein Zweitverein kann Spielerinnen und Spieler des Hauptvereins in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Hauptverein die Freigabe über das nuLiga-Portal für die jeweiligen Altersklassen erfolgt ist. Eine Freigabe erfolgt im Zeitraum der namentlichen Mannschaftsmeldung vom 15.02. bis 15.03. eines Jahres. Das Doppelspielrecht wird wirksam, wenn der Zweitverein einen Spieler oder eine Spielerin des Hauptvereins in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt.
7. b. In der Winterrunde erfolgt das Freigabeverfahren entsprechend der Freiluftsaison. Der Freigabezeitraum wird in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.
7. c. Es besteht kein Anrecht auf Spielverlegung zur Wahrnehmung des Doppelspielrechts

Paragraph 9 - Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Neumeldungen, Änderungen (Rückgabe von Staffelfrechten) sowie verbleibende Mannschaften müssen bis zum 31.01. für die kommende Spielzeit elektronisch im Online-Spielsystem des TSA gemeldet werden.

2. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über die Vereinsverwaltung im TSA-Internet Portal bis spätestens 15.03. eines Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen.

Bis zum 15.04. können Korrekturanträge oder Nachmeldungen, einschließlich der Beantragung eines Doppelspielrechts nach § 8 Abs. 1, durch eine vertretungsberechtigte Person des jeweiligen Vereins über die Geschäftsstelle zur Entscheidung an das Präsidium des TSA gestellt werden. Diese müssen die Benennung der Mannschaft sowie die Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten.

Die Bearbeitung der Korrekturanträge erfolgt gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr je Antrag laut TSA-Gebührenkatalog. Nachmeldungen von Spielerinnen/Spieler nach dem 15.04. eines Jahres sind nicht möglich. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

3. a Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklasse, einschließlich der Nachkommastelle, zu berücksichtigen. Spieler und Spielerinnen, die sich in der gleichen Leistungsklasse einschließlich Nachkommastelle befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, so muss ihre Reihenfolge jeweils identisch sein.

3. b Im Bereich der LK 23,0 bis LK 25,0 kann in allen Altersklassen auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden.

3. c. Der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen zur namentlichen Mannschaftsmeldung zu genehmigen. Diese sind durch den Beschluss des Präsidiums verbindlich und in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. d Für Mannschaften, die für Altersklassen ab 30 gemeldet werden, erfolgt die namentliche Mannschaftsmeldung in der Reihenfolge der Leistungsklassen einschließlich Nachkommastelle sowie gemäß §8 Abs. 3 b

3. e Für Spielerinnen und Spieler, die in höhergestellten Mannschaften (Bundesliga, Regionalliga Nord-Ost, Ostliga) abweichend der LK-Reihenfolge gemeldet wurden, ist diese Abweichung auch im Spielbetrieb des TSA ebenfalls einzuhalten.

4. Für Spielerinnen und Spieler, die aufgrund ihrer Leistungsklasse eigentlich in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann bei der namentlichen Meldung ein Sperrvermerk gesetzt werden. Eine solche Spielerin oder ein solcher Spieler darf dann allerdings kein einziges Mal in einer oberen Mannschaft spielen.
5. a Der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport kontrolliert und genehmigt die Mannschaftsmeldung und nimmt, soweit erforderlich, Änderungen vor. Bei evtl. Einsprüchen vor dem ersten Spieltag ist nach Überprüfung die Entscheidung des Vizepräsidenten und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport endgültig. Die genehmigte Mannschaftsmeldung ist verbindlich.
5. b Für einen Verein nicht spielberechtigte Spieler sind in der namentlichen Mannschaftsmeldung zu streichen. Die Meldung muss neu durchnummeriert werden.
5. c Der Verein erhält eine endgültige elektronische Bestätigung des Mannschaftsmeldeformulars. Das elektronisch genehmigte endgültige Mannschaftsmeldeformular ist vom Mannschaftsführer vor Beginn eines jeden Mannschaftswettkampfes dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

Paragraph 10 - Spielansetzungen

1. Die Spielansetzungen nimmt der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport in Abstimmung mit dem Referent Technischer Spielbetrieb vor.

2. Die Spiele müssen zu den angesetzten Terminen und Uhrzeiten ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen sind im Einvernehmen beider Vereine bis spätestens zum Ablauf des Vortages der Spielansetzung zulässig. Der neue Spieltermin ist über das Terminmodul in der Vereinsverwaltung auf nuLiga, von der anfragenden Mannschaft, zu beantragen.

3. Eine Spielabsage bzw. –verlegung aufgrund einer witterungsbedingten Absage wird dadurch nicht berührt. Eine Spielabsage bzw. unterbrochenes Spiel ist in nuLiga über die Ergebniserfassung (Status: unterbrochen und/oder verschoben auf) mitzuteilen.

Die fehlende schriftliche/elektronische Zustimmung der gegnerischen Mannschaft zu einer Spielverlegung geht im Streitfall zu Lasten der anzeigenden Mannschaft. § 18 der Wettspielordnung findet dabei Anwendung. In beiderseitigem Einvernehmen verlegte Spieltermine ersetzen den offiziellen Spieltermin. Das gleiche gilt für Spielverlegungen (Spielbeginnverlegung) am selben Tag aufgrund witterungsbedingter Einflüsse. Nicht ordnungsgemäß gemeldete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 30,00 belegt.

4. Mit einer Spielverlegung ist der neue Spieltermin unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach dem offiziell angesetzten Termin. Nicht fristgemäß gemeldete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 30,00 belegt.

Bei Streitigkeiten über die Festlegung eines neuen Spieltermins entscheidet auf Antrag einer Mannschaft der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport über einen verbindlichen Spieltermin. Diese Entscheidung ist endgültig.

5. Spielverlegungen auf Termine, die durch die Durchführungsbestimmungen als Sperrtermine gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten Wettkampfsport/Jugendsport möglich.

6. Werden Spiele zu den angesetzten Terminen nicht abgeschlossen oder nicht durchgeführt und bis zum Ablauf der Punktspielsaison laut geltender Durchführungsbestimmungen nicht nachgeholt, ist ein Ordnungsgeld je Mannschaft in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Über die Wertung nicht abgeschlossener oder nicht durchgeführter Wettspiele entscheidet der zuständige Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport.

Paragraph 11 - Oberschiedsrichter

1. Vor jedem Mannschaftswettbewerb ist vom gastgebenden Verein ein Oberschiedsrichter zu bestimmen. Dieser hat sich vor Beginn des Wettspiels vorzustellen und ist namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken. Er hat dieses Amt für die gesamte Dauer des Wettspiels auszuüben und sich ständig auf der Anlage aufzuhalten.
2. Der Oberschiedsrichter kann ein Spieler der Mannschaft oder der Mannschaftsführer sein. Für die Dauer der eigenen Spielzeit muss ein Vertreter benannt werden. Ein entsprechender Vermerk ist vor Wettkampfbeginn im Spielberichtsbogen einzutragen.
3. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten aus § 62 DTB-WspO. Ihm obliegt im Besonderen - im Beisein der Mannschaftsführer - die Überprüfung der Identität der Spielerinnen und Spieler sowie die Überprüfung der Mannschaftsaufstellung in den Einzeln und Doppeln unter Zugrundelegung der Mannschaftsmeldungen.

Paragraph 12 - Mannschaftsführer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettspiels dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Spieler dürfen bei einem Mannschaftswettbewerb (Einzel bzw. Doppel) während des Wettspieles von einem am Platz anwesenden Betreuer beraten werden. Diese Beratung ist nur während der Pause beim Seitenwechsel gestattet, aber nicht beim Seitenwechsel während eines Tie-Break-Spiels zulässig.

Paragraph 13 – Schiedsrichter

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen.
Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden. Für wichtige Spiele sowie bei den Verbandsmeisterschaften sollen nur geprüfte Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Turniersprache ist deutsch. Ist ein ausländischer Spieler am Wettspiel beteiligt, so kann zusätzlich in Englisch oder in dessen Landessprache gezählt werden.
2. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechten und Pflichten:
 2. a Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 2. b Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 2. c Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 2. d Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 2. e Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstiger geltender Bestimmungen,
 2. f Entscheidung aller Tat- und Regelfragen,
 2. g Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 30 zulässigen Spielunterbrechungen
 2. h Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 2. i Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 2. j Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der „Aus“-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele, und Sätze,
 2. k Führung des Schiedsrichterblattes,
 2. l Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,
 2. m Unterbrechung des Spiels wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 2. n Ablösung oder Umsetzung von Hilfsrichtern.

3. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatsachenfragen sind endgültig.
5. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
6. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
7. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

Paragraph 14 – Mannschaftsaufstellungen

1. Spätestens 5 min vor dem festgelegten Beginn eines jeden Mannschaftswettspiels ist vom Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter das genehmigte Mannschaftsmeldeformular vorzulegen und die für den Wettspieltag verbindliche Aufstellung für die Einzel zu benennen. Die Bereitstellung eines Mannschaftsmeldeformulars in digitaler Form ist zulässig.
2. Spielberechtigt für die Einzel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellung anwesend sind. Anwesend im Sinne dieser Ordnung ist ein/e Spieler/In, der oder die sich körperlich auf der Vereinsanlage des gastgebenden Vereins aufhält.
3. Bei fehlendem Mannschaftsmeldeformular ist das Spiel durchzuführen und vom Oberschiedsrichter ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen vorzunehmen. Die Reihenfolge der einzusetzenden Spieler muss der namentlichen Mannschaftsmeldung entsprechen. Die Mannschaft, die am Spieltag kein gültiges Mannschaftsmeldeformular vorlegen kann, wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 15,00 belegt.
4. Bei einem Verstoß gegen die Aufstellung der Einzelspieler sind die Matchpunkte aus dem Einzel, das falsch aufgestellt wurde, und den nachfolgenden Einzeln abzuerkennen und dem Gegner zuzusprechen. Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 25,00 erhoben.
5. Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sind. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern 1 bis 6 bzw. 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die der folgenden. Bei Mannschaften mit sechs Spielern darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Die Doppelspieler sind namentlich einzutragen.
6. Erfolgt ein Verstoß bei der Aufstellung der Doppelpaare, wird sinngemäß nach § 14 Abs. 4 verfahren.

Paragraph 15 - Spielbericht

1. Vor Beginn eines jeden Wettspiels ist vom Oberschiedsrichter der Spielberichtsbogen in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern zu erstellen. Der Spielbericht kann als Ausdruck aus dem Online-Spielsystem des TSA vorgelegt werden.
2. Bei Spielabbruch ist der Spielbericht mit dem Spielstand beim Abbruch, einer entsprechenden Begründung des Spielabbruchs und der neuen Terminvereinbarung zu versehen, die kurzfristig unter Beachtung des § 10 Abs. 2 zu vereinbaren ist und nach Möglichkeit nicht später als 2 Wochen nach dem abgebrochenen Spiel liegen sollte.
3. Tritt eine Mannschaft nicht an, ist der Spielbericht mit entsprechendem Vermerk abzugeben.

4. Jeder Spielbericht muss vollständig ausgefüllt und vom Oberschiedsrichter sowie beiden Mannschaftsführern unterschrieben und je 1 Exemplar ausgehändigt werden.
5. Der gastgebende Verein muss den Spielbericht in das Online-Spielsystem des TSA bis spätestens 48 Stunden nach dem Spieltag eingeben und je 1 Exemplar den Mannschaftsführern aushändigen.
6. Bei Verstößen der Regelungen der Punkte 4 und 5 wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 15,00 erhoben.

Paragraph 16 - Spielbeginn

1. Wettspielbeginn ist für den Erwachsenenbereich an Sonn- und Feiertagen um 09.00 Uhr, an Sonnabenden um 14.00 Uhr, sowie im Jugendbereich 09.00 Uhr, sofern in den Spielansetzungen nicht gesonderte Regelungen vorgenommen werden.
2. Zum festgesetzten Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel (5 min vor dem angesetzten Wettspielbeginn) müssen beide Mannschaften mindestens mit einer wettspielgerechten Zahl an Spielern (s. § 18 Abs. 1 WspO) anwesend sein.
3. Das verspätete Eintreffen einer Mannschaft entbindet nicht von der Pflicht, das Spiel auszutragen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen zu begründen. Die Wartezeit für Mannschaften beträgt 2 Stunden. Der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport entscheidet über die Wertung des Spieles.
4. a Sind Einzelspieler einer Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel nicht anwesend, haben die folgenden Mannschaftsspieler aufzurücken. Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele 6:0/6:0 der kompletten Mannschaft gutschreiben, wie Spieler in der gegnerischen Mannschaft fehlen. Die abgegebene Mannschaftsaufstellung für Einzel darf an diesem Tage nicht mehr geändert werden.
Gespielt wird in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge. Bei 4er Mannschaften gilt analog die gleiche Festlegung.
4. b Die Doppelmeldung muss spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels vom Mannschaftsführer abgegeben werden.
Alle Doppelspieler müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein. Die Doppelaufstellung an diesem Tag ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig.
4. c Wer sein Einzel abgegeben hat, ohne ein Spiel absolviert zu haben, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
5. Die Doppel sind spätestens 20 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels zu beginnen.

Paragraph 17 - Spielregeln

1. Gespielt wird nach den Regeln der ITF.
 2. Es entscheidet in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen. In jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes –, findet der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen – sowohl im Einzel als auch im Doppel – wird anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
- Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können für Mannschaftswettkämpfe der Altersklassen U10 und jünger sowie für Mannschaftswettkämpfe der Winterrunde abweichende Regelungen durch das jeweils zuständige Gremium erlassen werden.
3. Spielerinnen und Spieler der AK 40 und älter können in Wettbewerben dieser Altersklassen eine Ruhepause von 10 Minuten vor einem 3. Satz beanspruchen, jedoch nicht, wenn dieser als Match-Tie-Break (10) ausgetragen wird.

4. Die Einspielzeit vor einem Wettspiel darf 5 Minuten nicht überschreiten. Nach einer Unterbrechung des Wettspiels gelten folgende Regeln für die Wiedereinschlagzeit:

- bei 0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen,
- bei 15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit
- bei mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit

5. Die Regelungen der ITF, zur Abänderung von Tatsachenentscheidungen durch den Oberschiedsrichter, finden für die Punktspiele keine Anwendung.

6. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Das Tragen von Wärmekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.

Paragraph 18 - Nichtantreten von Mannschaften

1. Kann eine Mannschaft zu einem Spieltag nicht antreten, hat die Spielabsage an die gegnerische Mannschaft und den TSA rechtzeitig in Textform (per E-Mail) zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel (5 Minuten vor dem angesetzten Beginn des Wettkampfes) bei 6er Mannschaften mit weniger als 4, bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 und bei 2er Mannschaften mit weniger als 2 Spielern, anwesend ist. Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.

3. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung angetreten“) in das Spielportal einzugeben.

4. Tritt eine Mannschaft zu 2 Punktspielen nicht an, wird sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen und steht als 1. Absteiger fest. Alle bis dahin ausgetragenen Punktspiele werden für ungültig erklärt.

5. Wird ein Wettspiel nicht ausgetragen und in dem Spielbericht ein manipuliertes Spielergebnis eingetragen, so steigen bei-de Mannschaften aus der entsprechenden Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld von Euro 200,00 für jede Mannschaft erhoben.

6. Bei Nichtantreten wegen höherer Gewalt müssen sich die Mannschaften unter Beachtung des § 10 Abs. 2 WspO auf einen neuen Termin einigen, der grundsätzlich nicht später als 2 Wochen nach dem aus-gefallenen Spiel liegen sollte.

Paragraph 19 - Abbruch/Unterbrechung von Wettspielen

1. Ein Abbruch/eine Unterbrechung von Wettspielen sind wegen ungünstiger Lichtverhältnisse, des Zustandes der Spielplätze oder der Witterung möglich. Darüber entscheidet der Oberschiedsrichter.

2. Wenn durch den Oberschiedsrichter eine Unterbrechung oder ein Abbruch angeordnet werden, treten folgende Regelungen in Kraft:

2. a Ist eine Fortführung am gleichen oder folgenden Tag möglich, behält der erreichte Spielstand (Sätze, Spiele, Punkte) Gültigkeit, das Wettspiel wird fortgesetzt.

2. b Ist eine Fortführung am gleichen oder folgenden Tag nicht möglich und alle Einzelspiele waren zum Zeitpunkt des Abbruches abgeschlossen, behalten die Ergebnisse der Einzelspiele Gültigkeit. Die Doppel sind neu aufzustellen und von vorn zu beginnen; gegebenenfalls können hierzu neue Spieler einbezogen werden.

2. c Wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Einzel nicht abgeschlossen waren, wird das gesamte Mannschaftswettspiel von vorn begonnen. Die Einzel werden neu aufgestellt.

3. Bei einem durch den Oberschiedsrichter angeordneten Abbruch des Wettspiels (s. § 15 Abs. 2), das nicht am gleichen oder am folgenden Tag fortgeführt werden kann, müssen sich die Mannschaften auf den neuen Termin einigen. Der neue Termin, der nicht später als 2 Wochen nach dem abgebrochenen Spiel liegen sollte, ist mit der Begründung des Abbruches auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und von den Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben. § 10 Abs. 2 der WspO ist zu beachten.

4. Bricht eine Mannschaft ein begonnenes Wettspiel vor seiner sportlichen Entscheidung aus anderen als vom Oberschiedsrichter festgestellten Gründen ab, wird das Spiel gegen sie bei 6er Mannschaften mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Spielen, bei 4er Mannschaften mit 0:6 Punkten, 0:12 Sätzen und 0:72 Spielen und bei 2er Mannschaften mit 0:3 Punkten, 0:6 Sätzen und 0:36 Spielen gewertet. Außerdem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.

5. Bricht ein Spieler durch Verletzung oder aus anderen Gründen ein Spiel vor dessen Beendigung ab, werden die bis zum Abbruch gespielten Sätze und Spiele gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner gewertet.

Paragraph 20 - Wertung der Spiele

1. Jedes gewonnene Einzel oder Doppel wird mit einem Matchpunkt sowie mit den entsprechenden Sätzen und Spielen gewertet.

2. Nicht ausgetragene Einzel oder Doppel werden mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.

3. Die Mannschaft mit den meisten Matchpunkten ist Sieger der Begegnung.

4. Bei Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, erhalten beide Mannschaften jeweils einen Punkt.

Paragraph 21 - Mannschaftswertung (Tabellenwertung)

1. Jede Mannschaft erhält für einen gewonnenen Mannschaftskampf + 2 Tabellenpunkte

2. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler.

Sollten danach zwei Mannschaften punktgleich sein, entscheidet das Spiel gegeneinander. Sollten diese unentschieden sein, entscheidet das 1. Doppel. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das Los.

3. Nach Abschluss der Punktspiele erstellt der Vizepräsident und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport für jede Staffel Abschlusstabellen, die im Online-Spielsystem des TSA einsehbar sind.

Paragraph 22 - Auf- und Abstieg

1. Mannschaften, die aus der Ostliga absteigen, werden in die Landesoberliga eingegliedert.

2 a. Die Festlegungen des Auf- und Abstieges gelten jeweils für das laufende Spieljahr und werden entsprechend der Notwendigkeit in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

2 b. In besonderen Fällen werden das Präsidium oder seine zuständigen Organe ermächtigt, ergänzende Regelungen zum Auf- und Abstieg zu treffen.

3. Aufstiegsspiele werden mit der jeweiligen Mannschaftsstärke der Spielklassen ausgetragen, aus der der Aufstieg erfolgen soll, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen andere Festlegungen getroffen werden.

4. Die notwendigen Aufstiegs- bzw. Ausscheidungsspiele in den einzelnen Bereichen werden in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht und zusätzlich zu den Terminen angesetzt. Die Mannschaften, die Heimrecht erhalten, werden ausgelost.

Paragraph 23 a - Proteste

1. Gegen die Wertung eines Mannschaftswettspiels nach Paragraph 21 kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag sowie gegen getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Protest einlegen. Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Protestes in der Geschäftsstelle des TSA maßgeblich.

2. Der Protest muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift eines berechtigten Vereinsvertreters (lt. Vereinsregister oder Vollmacht) bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 75 Euro auf das Konto des TSA erfolgen. Ein Protest in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.

3. Wurde ein Protest nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.

4. Über einen Protest gemäß § 23 a Abs. 1 entscheidet die zuständige Sport-/Jugendkommission. Die Entscheidung ist den betroffenen Parteien mitzuteilen.

5. Die Gebühren sind von der im Protestverfahren unterliegenden Partei zu tragen. Bei Vergleich erfolgt die Verteilung der Gebühren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens.

Paragraph 23 b - Einsprüche

1. Gegen die Protestentscheidung der Sport-/Jugendkommission kann der betroffene Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Protestentscheidung Einspruch einlegen. Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Einspruchs in der Geschäftsstelle des TSA maßgeblich.

2. Der Einspruch muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift eines berechtigten Vereinsvertreters (lt. Vereinsregister oder Vollmacht) bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 75 Euro auf das Konto des TSA erfolgen. Ein Einspruch in Form einer E-Mail ist nicht statthaft. Der Einspruch muss begründet werden.

3. Wurde der Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.

4. Über einen Einspruch gemäß § 23 b Abs. 1 entscheidet das Präsidium des TSA. Die Entscheidung ist den betroffenen Parteien mitzuteilen.

5. Die Gebühren sind von der im Einspruchsverfahren unterliegenden Partei zu tragen. Bei Vergleich erfolgt die Verteilung der Gebühren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens.

6. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig. Das nähere Verfahren regelt die Rechtsordnung des TSA.

7. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen ist dem Präsidium des TSA mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Kosten, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ankündigung entstehen, hat der das Gericht anrufende Antragsteller dem TSA zu erstatten.

Paragraph 24 - Ordnungsgelder

Soweit nicht bereits bei den entsprechenden Paragraphen Hinweise auf Ordnungsgelder gegeben werden, gelten noch folgende Festlegungen:

1. Erfolgt der Einsatz von einem oder mehreren Spielern, die in der betreffenden Mannschaft nicht spielberechtigt sind, beträgt das Ordnungsgeld Euro 100,00. Es ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden des entsprechenden Verstoßes zu verhängen.

2 a Bei sonstiger Nichteinhaltung der TSA- oder DTB-Wettspielordnung, der Disziplinarordnung des DTB oder sonstiger Festlegungen kann der TSA ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von Euro 50,00 erheben. Es ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden des entsprechenden Verstoßes zu verhängen.

2. b Im Falle einer Zurückziehung von gemeldeten Mannschaften vor dem 01.04. eines Jahres wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben.

2. c Im Falle einer Zurückziehung von gemeldeten Mannschaften ab dem 01.04. eines Jahres wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 150,00 erhoben.

2. d Im Falle einer genehmigten Mannschaftsmeldung nach dem Meldetermin (31.01.) wird grundsätzlich ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben.

3. Ordnungsgelder werden von den für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe verantwortlichen Vizepräsidenten und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport in Abstimmung mit der Sport/Jugendkommission ausgesprochen.

4. Zahlt ein Verein die Gebühren, Ordnungsgelder etc. nicht innerhalb der jeweils angegebenen Frist, so wird die betroffene Mannschaft für die kommende Saison vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

5. Gegen die Erhebung eines Ordnungsgeldes kann der betroffene Verein innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach Zustellung des Bescheides schriftlich in der Geschäftsstelle des TSA unter gleichzeitiger Zahlung von Euro 75,00 Verfahrensgebühr Protest einlegen, über den nach § 23 Abs. 2 entschieden wird.

6. In begründeten Ausnahmefällen kann von den verantwortlichen Vizepräsidenten und Ressortleiter Wettkampfsport/Jugendsport in Abstimmung mit der Sport-/Jugendkommission von der Erhebung von Ordnungsgeldern aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

Vorstehende Wettspielordnung wurde zuletzt in der Präsidiumssitzung des TSA vom 23.04.2025 geändert und zum 25.04.2025 wirksam.